



VII D.

100/548 9/

Pa. 73

449  
184

EDT

Wegen eines  
Vor die Halberstädtische und  
Hohensteinische

Ritterschafft

Hey der Halberstädtischen  
Lehns-Sankley  
Aufzurichtenden besonderen und allgemeinen

Land-Buchs

Und

REGISTRATUR.

De dato Berlin, den 2ten Febr. 1733.

Halberstadt,

Gedruckt bey dem Königl. Preuss. privil. Regierungs-Buchdrucker  
Nicolaus Martin Langen.



W

W  
W  
W

W

W  
W  
W

W

UND

REGISTRATUR.

Im Jahr 1733

W  
W  
W





Nachdem Seine  
Königliche Maje-  
stät in Preussen etc. etc. Un-

ser allergnädigster Herr aus Königlicher  
Landes-Väterlicher Gnade und Clemenz gegen  
Ihre getreue Ritterschafft im Fürstenthum Halberstadt und  
Graffschafft Hohenstein die in demselben gelegene Ritter- und  
Mann-Lehn-Güther gegen Erlegung eines gewissen jährli-  
chen Canonis ad 40. Thlr. von einem jeden Ritter-Pfer-  
de, welches vormahls davon præstiret werden müssen, vor  
allodial und Erbe erkläret, doch dergestalt, daß denen  
Agnatis das Successions-Recht, so Sie durch die vor-  
mahlige Mit-Belehnschafft an denen Güthern erlanget, unge-  
kräncket nach wie vor verbleiben, von denen Successoribus  
aber

aber, wenn Sie die Majorennität erreicht, der Eynd der  
Unterthänigkeit präktiret werden solte; Darbey aber Dero  
getreuen Ritterschafft, Des Fürstenthums Halberstadt und  
Graffschafft Hohenstein in denen ihnen ertheilten allergnädigsten  
Assecurationen zur freyen disposition gestellet, zu Haltung einer  
richtigen Successions-Ordnung in ihren Familien eine absonderliche  
Registratur, ingleichen zu Erhaltung des Credits ein absonderliches Land-Buch,  
zu Verzeichnung derer auf denen Güthern haftenden Schulden  
aufzurichten, worzu Ihnen denn alle nöthige Nachrichten aus der  
Halberstädtischen Lehn-Sängley communiciret werden solten; Worbey  
Se. Königl. Majestät auch allergnädigst declariret, das so lange  
dergleichen Land-Buch nicht gefertiget, wegen aller Handlungen so  
wegen der Halberstädtischen Ritter-Güter geschehen und  
vorgenommen werden mögten, es seyn Kauff-Contracte oder  
Hypothec-Verschreibungen, oder sonst von Halberstädtischer  
Regierung gesuchte Eintragung und Confirmation jedoch  
letzte ohne Entgeid, gegen die gewöhnliche Schreib-Gebühren  
ertheilet, solche Confirmation auch in die Literaria eingetragen  
werden, und eben den effect haben sollten, welchen vor der  
Lehn-Veränderung der ertheilte Consensratione validitatis,  
prælationis und sonst überall gehabt, und operiret; Da  
aber von der Halberstädtischen und Hohensteinschen  
Ritterschafft binnen so geraumer Zeit dergleichen Land-Buch  
und Registratur nicht zum Stande gebracht; Se. Königl. Maj.  
aber verschiedentlich wegen Ertheilung Dero allergnädigsten  
Confirmation in solchen Fällen behelliget werden, da doch  
nach aufgehobener Lehnbarkeit die schriftliche Handlungen,  
worüber die Confirmation gesucht worden, zu Haltung einer  
richtigen Successions-Ordnung bey denen Familien wie  
nicht weniger zu der Paciscenten Sicherheit in das Land-Buch  
hätten sollen eingetragen werden; über dieses auch bey der  
Halberstädtischen Lehn-Sängley, wegen der ad interim  
allergnädigst

gnädigst verwilligten ordentlichen Eintragung solcher Handlungen sich ein und ander Zweifel ereignet: So seynd Se. Königl. Majest. in Preussen zc. aus Landes-Väterlicher Gnade und Clementz gegen Dero getreue Halberstädtische und Hohensteinsche Ritterschafft, daher bewogen worden, bey der Lehns-Curie daselbst ein besonderes und allgemeines Land-Buch und Registratur vor die Ritterschafft und vormahlige Lehn-Leute als ein sicheres Mittel aufrichten zu lassen, darinn bey vorkommenden Veränderungs-Fällen wegen der Succession in denen Adlichen Familien zu Verhütung aller Confusion und Unordnung das Nöthige vorgeschriebener massen, notiret, die Paciscenten bey Kauff-Contracten, Hypothec-Verschreibungen, Ehe-pacten und dergleichen, gnugsame Sicherheit finden, und diejenigen, so darbey einiges Interesse haben, wissen mögten, wo sie sich deshalb zu melden haben; Wie Sie denn zu dem Ende Dero Halberstädtische Regierung allergnädigst rescribiret, und befohlen, daß Sie ohne allen weitem Aufschub ein allgemeines Land-Buch und Registratur bey der Lehns-Cansley vor die Ritterschafft und ehemahlige Lehn-Leute durch den Regierungs-Rath und Lehn-Secretarium Cochen anlegen und verfertigen lassen solte, worinnen alle Veränderungen, so sich in denen Familien bey Sterbefällen und sonst ereigenen, auch alle schriftliche Handlungen, so oben erwehnet, und wie sie sonst Rahmen haben, annotiret werden könten.

Se. Königl. Majest. haben demnach, um allen que-  
relen und Unordnungen vorbeugen zu lassen, Dero getreuen  
Ritterschafft und andern ehemahligen Vasallen zum besten  
ferner in Gnaden resolviret:

§. I.

Das dasjenige, was in gedachtes Land-Buch ein-  
geschrieben und registrirer wird, von eben der Krafft  
und Verbindlichkeit seyn solle, als der vormahls vor der Lehns-  
Bererbung erteilte Königl. Consens; Die Handlungen  
B hings

hingegen, welche nicht in sothanes Land-Buch registriret und eingetragten worden, denen vormahligen nicht consentirten gleich geachtet, und denenjenigen, so darinnen notiret, so wohl bey entstehenden Concurrs-Procesen, als sonst überall postponiret werden sollen.

§. 2.

Er. Königl. Majestät declariren und wollen aber allergnädigst, daß dadurch der aufgehobenen Lehnbarkeit, und deshalb ergangenen Assecuration auf keine Weise präjudiciret, Dero getreuen Halberstädtischen Ritterschafft auch dasjenige, was wegen des Land-Buchs in denen allergnädigsten Assecurationen disponiret und verordnet worden, wenn Sie es nöthig findet, und sich deshalb geziemend melden wird, unbenommen seyn und bleiben solle.

§. 3.

Wie Sie denn Dero getreuen Ritterschafft im Fürstenthum Halberstadt und Graffschafft Hohenstein frey geben, bey der Regierung und Lehns-Conseley schriftlich anzusetzen, wie Sie es mit Verpfändung und Veräußerung der Adelichen Güther, mit der dispositione ultimorum Voluntatum, Versicherung und Abfindung der Wittwen, Erbnehmung der Ehe-Gatten, Ausstattung der Töchter, Succession der Agnaten und Theilung der Güther in Ihren Familien gern gehalten haben mögten, damit solches nach geschehener Überlegung und abgestatteten Bericht zu Er. Königl. Majest. allergnädigsten Entschliessung und bedürffenden Falls Confirmation eingesandt werden könne.

§. 4.

Inzwischen ist Er. Königl. Majest. allergnädigster Wille und Befehl, daß Dero Halberstädtische Regierung über die vorgeschriebene Einrichtung des vor die von Adel angelegten Land-Buchs und Registratur beständig halten, und in Sententionando darnach sprechen, jedermänniglich sich auch nach derselben als einem inviolablen Gesetz allergchorfamst achten solle.

§. 5.

Damit nun die Halberstädtische und Hohensteinsche Ritterschafft von der Einrichtung des vor Sie bey der Lehns-Conseley aufzurichtenden Land-Buchs und Registratur vollkommene Nachricht haben, und ein jeder wissen möge, wie künfftig die Supplicata, womit die Obligationes und schriftliche Handlungen zu übergeben, einzurichten seyn: So ist zu dem Ende ein Entwurff hierbey gefüget, woraus ein jeder von demjenigen, was in das Land-Buch zu registriren ist, sich umständlich



lich informiren kann. Es bestehet dasselbe aus lauter Tabellen, welche nach dem Alphabeth eingerichtet, und in 10. Classen g theilet sind, da denn die Nachrichten in jede Classe nach der Rubric eingetragen und registriret werden, damit man gleich aus der Inspection des Land Buchs vollkommene Nachricht von denen Adlichen Familien und deren Güttern haben könne.

§. 6.

Die Obligationes und s<sup>ar</sup> r<sup>is</sup> tliche Handlungen aber werden besonders abgeschrieben, nach dem dato deren Einschreibung ins Land-Buch foliiret, und wenn ein Convolut derselben beyssammen, ordentlich eingehunden, in dem Land-Buche aber wird notiret, qua pagina die Obligation in dem Literario zu finden sey.

§. 7.

Es sollen in das Land-Buch eingeschrieben und notiret werden: Alle und jede Possesores und ieszige Inhaber der Ritter- und Adlichen Güttern, welche sich binnen Jahr und Tag bey der Halberstädtischen Lehns-Canzley schriftlich melden und anzeigen sollen: Wes Namens, und in welchen Jahren Sie geboren seyn, wie viel Söhne und Töchter Sie am Leben haben? In welchen Jahren dieselben geboren? Was vor Gesamt-Händer zu denen Güttern vorhanden? Wer unter denenelben die nächste Anwartsung auf denen Güttern habe? Was die Güther werth? Wo sie gelegen? Wie viel Schulden darauf haften? Quo jure vel Titulo, welches gebührend dociret, und durch Documenta bescheiniget werden muß, ein jeder die Güther besitze? Wer der nächste Successor auf Abgang des Possesoris und dessen Descendenten darinnen sey? Ob und wer darauf von Se. Königl. Majest. expectiviret sey? In welchen Güttern er die gesammte Hand habe? Worben doch einem jeden unbenommen, sich der vorhin ertheilten Lehn-Briefe und Registraturen in der Lehns-Canzley zu bedienen.

§. 8.

Wenn ein Todes-Fall geschichet; So soll gleichfalls von dem Successore des Verstorbenen binnen Jahr und Tag schriftlich angezeigt werden, wie viel Söhne und Töchter von dem defuncto am Leben? Wes Alters dieselben seyn? Wie die Güther getheilet werden? Wer hiernächst das Jus Succeedendi daran habe? Damit solches alles richtig registriret werden könne. Für solche und vorher erwähnte Einzeichnung soll ein jeder Possessor und Successor nicht mehr als 1. Rthlr. zu erlegen schuldig seyn. Sollte er aber über Jahres-Frist sich nicht melden, soll er das duplum dafür entrichten.

§. 9.

## §. 9.

Im übrigen müssen auch, nach Anleitung deren der Ritterschafft des Fürstenthums Halberstadt und Graffschafft Hohenstein allergnädigst ertheilten Assecurationen, die Successores bey solchen Ritter- und ehemahligen Lehn-Güthern, nicht weniger die Agnati nach Absterben ihrer Väter, so bald sie die Majorennität erreicht, innerhalb Jahr und Tag zu Ablegung des Eydes der Unterthänigkeit bey der Lehns-Sankley sich gebührend angeben, und Terminum suchen, auch sodann in Person, oder so viel die Adelichen betrifft, durch einen Bevollmächtigten ihres Standes, gedachten Eyd abschwören, bey Vermeidung einer Geld- / Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, im Fall sie wegen dessen Unterlassung keine erhebliche Entschuldigung beyzubringen wüßten. Jedoch seynd Sr. Königl. Majestät nicht gemeinet, solche Strafe auch bey den inportantesten Güthern weiter als bis zu Funffzig Reichs-Thaler extendiren zu lassen, welche aber sofort aus denen bereitesten Gefällen der Güther erleyget und allensals executive beygetrieben werden sollen.

## §. 10.

Falls auch jemand mit seinem Bruder oder Witt ein Pactum Successionis errichtet, soll er solches binnen Jahres-Frist registriren lassen, und soll solches Pactum nicht eher seine Gültigkeit haben, bis es ins Land-Buch registrirt worden. Auch sollen Fidei Commissa Familiaz vor Ablauf eines Jahres à die mortis desjenigen, welcher selbige errichtet, oder wo dergleichen schon vorhanden und nicht bereits confirmirt, bey neu vorkommenden Sachen nicht eher attendiret werden, als von der Zeit deren publication und darauf zur bestimmten Zeit geschehenen Einschreibung ins Land-Buch, welche doch, wenn die bestimmte Zeit beobachtet, bis auf die Zeit der publication zurück, ihre Krafft haben muß, und sollen vor jeden Schein einer Einzeichnung 8. Ggr. ausser dem gestempelten Papier gegeben werden.

## §. 11.

Es soll auch die Einschreibung derer auf den Güthern haftenden Schulden und Hypothequen binnen Jahres-Frist geschehen, dergestalt, daß ratione præteriti die mit Königl. Consens ver schriebene Schulden und Hypothequen auf die consentirete Jahre bey Kräften bleiben; Ratione futuri aber, und wenn die consentireten Jahre verlossen, muß die Einschreibung ins Land-Buch von neuen, doch ohne sich an die in vorigen Consensen gesetzte Fristen zu binden, geschehen, auch alle nachhero contrahirete Schulden und Hypothec-Verschreibungen, binnen der

nen der gefetzten Frist ins Land-Buch eingetragen und registrirt werden. Wie denn solche eingeschriebene Schulden und Hypothequen eben die Krafft, Jus prælationis und andere Jura haben sellen, als die vormahls mit Königl. Consens bestätigte Posten gehabt. Wann aber die Einzeichnung solcher Posten ins Land-Buch versäümet wird, und nachbleibet, sollen dergleichen mutua und Verschreibungen, wenn sie gleich sonst privilegiret/ auch tempore priora seyn, denen ins Land-Buch annotireten, nachgesetzt werden, die mutua und Verschreibungen aber, welche a dato der Königl. allergnädigsten Asecuration bishero gemacht, sollen ihre Krafft und prioritæet nach dem dato der gesuchten Registratur haben.

§. 12.

Es sollen auch alle Ehe-Stiftungen und alienationes der Güther, sie mögen erblich oder wiederkäufflich, oder cum pacto antichretico geschehen, in das Land-Buch in Jahres-Frist verzeichnet werden, damit solche alienationes ihre völlige validitæet erlangen, als welche ohne Einzeichnung keine Gültigkeit als nur inter Contrahentes noch ein Jus reale haben, diese aber sollen wegen der Versäümeung der Zeit das Duplum vor die Einschreibung, wenn Sie selbige hernach suchen, zu erlegen/ schuldig seyn.

§. 13.

Gleichergestalt sollen alle Schulden, so in der Zeit, da Se. Königl. Majest. die Lehns-Commission angeordnet, und bey der Lehns-Cangley nichts ausgefertigt worden, bis dahin, da diese Constitution publiciret, contrahiret, und dafür die Güther verpfändet, auch alle andere Handlungen, wovon im vorstehenden §. geordnet, ins Land-Buch eingetragen werden.

§. 14.

Was nun solchergestalt ins Land-Buch einzuzeichnen, solches ist mittelst eines umständlichen an Se. Königl. Majest. gerichteten Memorials zu suchen, auch die Original-Handlungen, als Obligationes, Verkauf, Vertausch, Vergleich und Theilung, Reccesse, Ehe- und Successions-Pacta und dergleichen mit zu übergeben: Da dann der Registratur-Rath Cochen als Halberstädtischer Lehn-Rath und Secretarius nach seinem geleisteten Ende das exhibitum darauff verzeichnen, sofort gegen Erstattung der Copialien und Vidimation glaubwürdige und accurate Copeyen von denen Documenten, wann keine zureichende vidimirte Copey eingesandt, machen, was eingekommen, nach dem dato, da es übergeben, registriren, und solche mit den Original-Documenten und Copeyen, auch seiner gemachten Registratur vorzeigen soll: Da denn die Registratur,

§

wenn

wenn selbige nachgesehen, und richtig befunden worden, unterzeichnet, die Copeyen der Documenten ad Acta überschrieben, auch auf das Memorial daß, und wie die recognition der Bestätigung einer zu Eintragung übergebenen Handlung zu ertheilen, und daß die Einzeichnung ins Land-Buch geschehen solle, decretiret werden soll, welches denn ungesäumet geschehen, und von dem Regierunge-Raht Cochen ausgefertigt werden muß; Die Attestata oder recognitions- und Confirmations-Scheine aber sollen von dem Regierunge-Præside, oder in dessen Abwesenheit Vice-Præside oder Directore, und von dem Lehn-Secretario unterschrieben, und mit dem Regierunge-Secret besiegelt, nach der Beziehung dem Impetranten nebst denen Original-Documenten ausgeantwortet, und zurück gegeben werden.

§. 15.

In das Land-Buch werden auch alle Obligationes, Ehe-Stiftungen, auch Erb-Verträge eingetragen, und wenn der Regierunge-Raht Cochen oder Zeitiger Lehns-Secretarius die Originalia mit denen Copeyen collationiret hat, giebet er die Originalia sofort zurück; die übergebene Gerichtlich vidimirte Copeyen aber werden in An-Lehns-Registaturen ad Acta gelegt.

§. 16.

Für die Eintragung der Schulden/ Hypothequen, Verkauf und Veräußerung der Güther, soll von jedem Hundert Rthlr. der aufgenommenenen Schuld/oder des accordirten pretij 8. Gr erleget, vor die Eintragung einer Ehe-Stiftung aber zwey Thaler, überhaupt gezahlet werden. Für ein pactum Successiones zu registriren zwey Rthlr. ein jeder Gesamt-Händer giebet vor die Einzeichnung und Recognition 8. Gr. Einen Kauff-Contract sowohl erblich als wiederkäuflich, ingleichen von Pacht-Contracten zu registriren wird von jedem hundert Rthlr. inclusive des Recognitions-Scheins gegeben 8. Gr für einen Extract ohne Copial-Gebühren 8. Gr. Copial-Gebühren vor jeden Bogen 2. Gr. und bey praktirung des Eydes der Untertänigkeit so in der Regierung geschehen muß, werden in allen nicht mehr als zwey Thaler erleget.

§. 17.

Allerhöchst besagte Sr. Königl. Majestät haben hierbey die Landes-Väterliche allergnädigste Intention, Dero getreuen Ritterschafft Bestes und Sicherheit, auch gute Ordnung bey denen Güthern zu befördern; daher seynd Sie auch allergnädigst zu frieden, daß wenn dieselbe hiernächst etwas zu mehrerer Richtigkeit und Ordnung dieses gemeinnützigen Wercks in Untertänigkeit

nigkeit an Hand zu geben, nöthig oder heilsam finden mögte,  
 Se. Königl. Majest. Diefelbe damit in Gnaden hören, und sol-  
 che Verfügung derhalb machen lassen werden, daß Sie deroinst  
 Dero Ihnen zutragende Königl. Gnade ferner erkennen mögen.

§. 18.

Damit auch künfftig diejenigen, so nöthig halten, sich der  
 Lehn-Registaturen zu bedienen, dafelbst alles beyfammen fin-  
 den, und nicht gezwungen werden, in Ungewisheit, wo die be-  
 nöthigte Nachrichten verhanden, hin und wieder herum zu su-  
 chen, oder gar aus Mangel völliger Information etwas zu ver-  
 säumen, oder ihnen zu präjudiciren; So wollen Se. Königl.  
 Majest. auch, daß hinführo die Land-Räthe alljährlich, und  
 zwar zu Ende des Jahrs vollständige Tabellen, von den Verän-  
 derungen bey den Güttern, so ehemahls Lehn gewesen, auch des-  
 nen Familien vergehen an die Lehns-Canzley einfinden sollen,  
 so wie hitze bisher an die dortige Kiteges- und Domainen-  
 Cammer eingesandt worden, und ferner eingesendet werden wilf-  
 fen, welche der Lehn-secretarius in guter Ordnung zu halten,  
 und wenn es nöthig, bey den Lehns-Registaturen zu notiren  
 hat.

§. 19.

Zu eben solchem Ende ist auch Dero ernster Wille und Be-  
 fehl, daß die Prozesse über vormahlige Lehn-itzo Ritter-Güter  
 bey der Lehns-Canzley bleiben, und was davon abgezogen, oh-  
 ne einig s Entwenden und Aufenthalt alsofort dahin wieder ge-  
 bracht, und von Dero Landes-Regierung hierüber mit Nachdruck  
 gehalten werden solle.

§. 20.

Weshalb denn auch, wenn Arreste auf Ritter-Güter und  
 vormahlige Lehn gesucht werden, solches bey der Lehns-Canz-  
 ley geschehen, dafelbst der Arrest justificiret, der Arrest-Proceß  
 ausgeführet, und der Arrest ins Land-Buch eingetragen werden,  
 auffser dem kein Arrest, wenn er gleich in andern expeditionen  
 impetriere, die Güter afficiren soll. Wie denn auch wenn über  
 solche Güter concursus entstehen, so Substantiam des ehemah-  
 ligen Lehns, und dessen distraction betreffen, selbige vor der  
 Lehns-Canzley geführet, und dafelbst nach erfolgten distracti-  
 onen, selbige in der Zeit, da dergleichen Eintragungen nach der  
 Ordnung sich gebühren, in das oft erwähnte Buch eingetragens,  
 auffser dem nicht vor Recht beständig gehalten werden sollen. Inglei-  
 chen die Immisionen, wie denn auch die Auflassungen bey aliena-  
 tion sold er Gü. herfall, er dings vor die Lehns-Canzley gehören.

§. 21.

Damit auch alles desto richtiger und accurater bey dem  
 Land

Land-Buch und Einschreibungen zugehen, und ein jeder, der Interesse darbey findet, destomehr Vertrauen darzu haben, und seines zustehenden Rechts, so durch die Eintragung erlanget worden, gewiß seyn möge, und jedesmahl bedürftenden Falls sicher dahin recurriren könne; So behalten Se. Königl. Majest. Ihre bevor/ jemand aus Dero Regierung ins besondere die Aufsicht über solches Land-Buch aufzutragen, und von Zeit zu Zeit solches nachzusehen, und wenn es nöthig, was der Sachen Nothdurfft erfordert, und zu Erreichung des heilsamen Zwecks beförderlich seyn kann, gebührend zu erinnern.

Und damit alles was vorstehet, desto genauer eingeführet und observiret werde: So befehlen Se. Königl. Majest. Dero Halberstädtische Regierung allergnädigst, doch ernstlich, und bey Vermeidung Königl. Unnade, in Zeit von vier Wochen nach Einlangung dieses Königl. Edicts, den Inhalt davon ins Werk zu richten, darüber auch mit allem Nachdruck zu halten, damit diejenigen, welchen hieran gelegen, vor ihre Sicherheit und Bestes behörig sorgen können, und Se. Königl. Majest. mit übersflüssigen Consens und Confirmations-Suchen nicht weiter bebelliget werden; Dero getreue Ritterschafft auch und ehemahlige Lehn-Leute die Königl. Gnade in Aufhebung der Lehne, auch hierbey und sonderlich in Ersparung schwerer Kosten fruchtbarlich genießen mögen.

Und hat die Regierung auch damit dieses zu jedermannes Wissenschaft kommen, und ein jeder sich darnach allerunterthänigst richten könne, dieses Edict sofort durch den Druck publiciren und bekannt machen zu lassen, auch von dem Abdruck eine gewisse Anzahl Exemplarien mit nächstem einzusenden. Ubrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin den 2ten Febr. 1733.

Friderich Wilhelm.



E. v. Cocceji.

TABELLE

Welche anzeigt, wie das

Land = Buch

Ben der Halberstädtischen Lehns-Canzley

Vor die

Ritterschafft

Und die

von Adel

nach dem Alphabeth eingerichtet, und was in eine jegliche Classe oder Columne notiret und registrirt werden solle.

A

Der letzte Welfer dessen Kinder Erb. dessen Annaten und Die Güter deren Die Schulden so in Pacha so der Güter Wenn und zu wel. Vormund' Gasten so Di Annaten wesch. Wenn die Schulden  
 der Güter dessen ne und Töchter, des Gesamts. Händer und Werth. Situation, denen Gütern haß. wegen errichtet wor. her Zeit die Einfahrt, der letzte P. fessio in die Verschreibung  
 Mahnen und Alter. ren Namen und in wie dieselben in dem wie viel davon jähr. ten, deren Quantum, den, auch die Ehe Pa. ung der Obligation, der Güter über sich der Güter und in die  
 welchen Jahren die Gütern nach einmännlich pro Canone zu und wer die Geider da und fidel com. des Arretts und u. hat, und wenn ihn padra contenti: padra contenti:  
 selben gebohren? der succediren. Durchgeben, quo iure: Th. darauf vorgelassen? missa familiar? nicht contenti: nicht contenti:  
 ob jemand und wer? solo er dieselben besiz auf die Güter ex. ze, und an welchen Güthern diese Fami. rio ausgelichtet, die  
 A. pediviret sep. lie ein Successions. Recht habe? selben in dem Litte. rio ausgelichtet, die  
 und qua pagina die genbiget und Rech. mung davon abgete  
 Cangeley zu finden?

<p>TABLETTE</p> <p>Handwritten text in Gothic script, including 'Handwritten' and 'Tablet'.</p>	<p>Handwritten text in Gothic script.</p>	<p>Handwritten text in Gothic script.</p>	<p>Handwritten text in Gothic script.</p>	<p>Handwritten text in Gothic script.</p>	<p>Handwritten text in Gothic script.</p>
---	---	---	---	---	---







Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

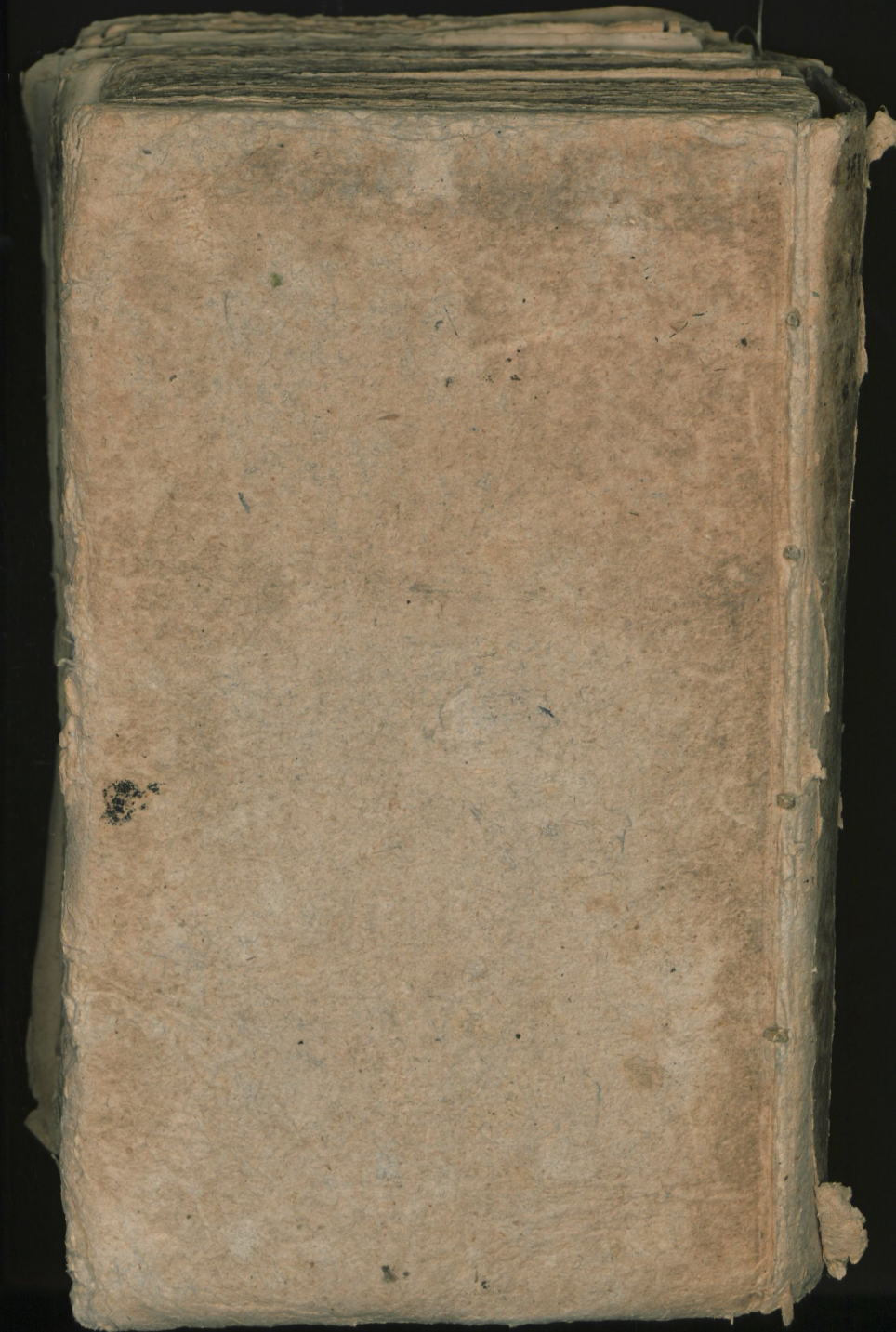
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

201





499  
184



Wegen eines  
 der Halberstädtische und  
 Hohensteinische  
**Ver-schafft**  
 der Halberstädtischen  
 Uns-Sankley  
 in besonderen und allgemeinen  
**Ind-Buchs**  
 Und  
**ISTRATUR.**  
 Berlin, den 2ten Febr. 1733.

Halberstadt,  
 Gedruckt bey dem Königl. Preuss. privil. Regierungs-Buchdrucker  
 Nicolaus Martin Langen.

